

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Wehrpflichtersatzverwaltung

20. Januar 2016

MERKBLATT

Ersatzpflicht

1. Einleitung

Nach Artikel 18 der Bundesverfassung umfasst die Wehrpflicht den Militär- und Zivildienst.

2. Grundsatz der Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig im In- und Ausland ist, wer im Ersatzjahr

- a) während mehr als 6 Monaten nicht in einer Formation der Armee oder des Zivildienstes eingeteilt ist (untauglich);
- b) als Dienstpflichtiger seinen Militär- oder Zivildienst nicht leistet.

Erläuterung: Die Wehrpflichtersatzabgabe haben zu bezahlen:

Untaugliche

Schweizer Bürger, welche aus medizinischen oder andern Gründen als dienstuntauglich erklärt worden sind und ihre Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben.

Dienstverschiebung

Angehörige der Armee oder des Zivildienstes, welche aus persönlichen / beruflichen Gründen den Militär- oder Zivildienst nicht oder nur teilweise bestehen.

UC-Dispensierte

Eine UC-Dispensation führt nur dann zur Ersatzpflicht, wenn der Militär- oder Zivildienstpflichtige dadurch einen Pflichtdienst nicht besteht.

Auslandurlaub

Ein Auslandurlaub führt nur dann zur Ersatzpflicht, wenn der Militär- oder Zivildienstpflichtige dadurch einen Pflichtdienst nicht besteht. Die Ersatzpflicht besteht für die ersten drei zusammenhängenden Auslandjahre. Die Wehrpflichtersatzabgabe ist vor der Ausreise zu bezahlen. Der Auslandurlaub wird erst nach der Bezahlung der geschuldeten Ersatzabgabe gewährt.

Neubürger

Im Jahr, das der Einbürgerung folgt, beginnt die Ersatzpflicht nach Art. 2 Abst. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG).

3. Veranlagungsgrundlagen für die Ersatzabgabe, Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens, Ansatz der Ersatzabgabe

- Veranlagungsgrundlagen
 - a) Direkte Bundessteuer (dBSt)
Die Grundlage bildet das steuerbare Einkommen gemäss direkter Bundessteuer.
 - b) Besondere Ersatzabgabe-Erklärung
Grenzgänger oder Ausandrückkehrer werden aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.
- Ermittlung des für die Berechnung massgebenden taxpflichtigen Einkommens

Das taxpflichtige Einkommen von Ersatzpflichtigen wird wie folgt ermittelt:

steuerbares Einkommen gemäss dBSt

- + im Ausland erzielte Einkünfte
- Einkommen und Erträge aus Vermögen der Ehefrau/des Ehepartners
- + Aufrechnung Berufskosten der Ehefrau/des Ehepartners
- steuerbare Leistungen der MV, IV, SUVA etc.
- + allfällige Kapitalleistungen

= taxpflichtiges Einkommen

- Ansatz der Ersatzabgabe
Die Ersatzabgabe beträgt 3 % des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber CHF 400.00.

4. Ermässigung und Rückerstattung der Ersatzabgabe

- Wer im Ersatzjahr als **Militärdienstpflichtiger** von seinem Militärdienst mehr als die Hälfte geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.
- Wer im Ersatzjahr als **Zivildienstpflichtiger** weniger als 26, mindestens aber 14 anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

Ermässigung der Ersatzabgabe

Militär-dienst	Zivil-dienst		Reduktion in Zehntel
050 - 099	075 - 149	=	01
100 - 149	150 - 224	=	02
150 - 199	225 - 299	=	03
200 - 249	300 - 374	=	04
250 - 299	375 - 449	=	05
300 - 349	450 - 524	=	06
350 - 399	525 - 599	=	07
400 - 449	600 - 674	=	08
450 - 499	675 - 749	=	09
500 +	750 +	=	10 = ersatzfrei

Rückerstattung der Ersatzabgabe

Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat.

Der Anspruch auf Rückerstattung ist schriftlich bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für den die Ersatzabgabe bezogen worden ist (Kopie oder Scan des Dienstbüchleins - nur Seiten mit den eingetragenen Diensttagen - beilegen). Bitte Ihre Bank- oder Postkontoverbindung angeben. Der Anspruch verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht.

Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

Kontakt

Departement Gesundheit und Soziales
DGS Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Wehrpflichtersatzverwaltung
Rohrerstrasse 7, Postfach
5000 Aarau
Tel.: 062 835 31 20
Fax: 062 835 31 18
E-Mail: wehrpflicht.amb@ag.ch